

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 4 Abs. 1 Bst. g und 2 1 Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere: ... 2 Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben c–f genannten Bereichen zusammen und legen dafür nötigenfalls kantonsübergreifende Planungsregionen fest	Art. 4 Abs. 1 Bst. g und 2 1 Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere: g. die Angaben über Massnahmen bei Betriebsunterbrüchen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, insbesondere betreffend die Entsorgung oder Zwischenlagerung dieser Abfälle, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten. 2 Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben c–g genannten Bereichen zusammen und legen dafür nötigenfalls kantonsübergreifende Planungsregionen fest.
Art. 20 Art. 20 Mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken 1 Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg, Strassenaufbruch, Mischabbruch und Ziegelbruch ist möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten. 3 Betonabbruch ist möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder als Baustoff auf Deponien zu verwerten.	Art. 20 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3: Mineralische Abfälle aus dem Rückbau von Bauwerken 1 Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Gleisaushub und Ziegelbruch sind möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten. 3 <i>Aufgehoben</i>
Art. 24 Abs. 1 1 Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden.	Art. 24 Abs. 1 1 Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden. Sortier-reste, die sich aus der Behandlung von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen ergeben und nicht stofflich verwertet werden können, dürfen bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e 1 Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen:	Art. 27 Abs. 1 Bst. e 1 Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen:

e. ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 genannten Abfallkategorien mit Angabe der Herkunft sowie die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis der Behörde jährlich zustellen; davon ausgenommen sind Zwischenlager nach den Artikeln 29 und 30;	e. ein Verzeichnis über die entsorgten Abfallmengen mit Angabe der Herkunft sowie die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis der Behörde jährlich zustellen; davon ausgenommen sind Zwischenlager nach den Artikeln 29 und 30;
Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i 2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: ...	Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i 2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: h. bei einem Unterbruch der Versorgung mit notwendigen Betriebsmitteln eine Reserve zur Verfügung steht, mit welcher der Weiterbetrieb für mindestens zwei Monate sichergestellt ist; i. bei einem Betriebsunterbruch der Anlage Kapazitäten für die Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung zur Verfügung stehen, mit denen die Annahme solcher Abfälle für mindestens zwei Monate sichergestellt ist.
Art. 54 Abs. 2 2 Die Pflicht nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a zur Nutzung von mindestens 55 Prozent des Energiegehalts von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen gilt ab dem 1. Januar 2026.	Art. 54 Abs. 2 2 Die Pflicht nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a zur Nutzung von mindestens 55 Prozent des Energiegehalts von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen gilt ab dem 1. Januar 2026. Davon ausgenommen sind Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2031 stillgelegt werden.
Anhang 1: Abfallkategorien 7304 Feinmaterial aus der Bauschutttaufbereitung	Anhang 1: Abfallkategorien Der Eintrag mit dem Code «7304» wird gestrichen.
Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton Ziff. 3.1. Bst. f und h 3.1 Beim Mahlen von Zementklinker und bei der Herstellung von Zement und Beton dürfen folgende Abfälle als Zumahl- oder Zuschlagstoffe verwendet werden: f. andere Abfälle, wenn sie die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Buchstabe c einhalten;	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton Ziff. 3.1. Bst. f und h 3.1 Beim Mahlen von Zementklinker und bei der Herstellung von Zement und Beton dürfen folgende Abfälle als Zumahl- oder Zuschlagstoffe verwendet werden: f. andere Abfälle, wenn sie die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Buchstabe c einhalten; nicht eingehalten werden muss der Grenzwert für Chrom (VI); h. Beton- und Mischabbruch.

